

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

FÜR DIE DIENSTLEISTUNG

KURZFRISTKOMPONENTE VERLUSTENERGIE

Stromnetz Berlin GmbH

PRÄAMBEL

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) verpflichtet, Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, in einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Vorgaben für die Ausgestaltung des Beschaffungsverfahrens ergeben sich darüber hinaus aus der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) sowie aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006).

AUSGABEDATUM

08.10.2025

SEITE/UMFANG

1/5

www.stromnetz.berlin

In Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften schreibt die Stromnetz Berlin GmbH (im Folgenden „Stromnetz“ genannt), die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente für Verlustenergiemengen aus. Mit dem Zuschlag im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens kommt mit dem erfolgreichen Bieter (im Folgenden „Dienstleister“ genannt) ein Vertrag über die Lieferung der Kurzfristkomponente zu den vom Dienstleister einzuhaltenden Allgemeinen Lieferbedingungen zustande. Die Allgemeinen Lieferbedingungen erkennt der Dienstleister mit seinem Angebot im Ausschreibungsverfahren an.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Der Dienstleister verpflichtet sich zur Beschaffung, d.h. Lieferung bzw. Abnahme der Kurzfristkomponente. Die Kurzfristkomponente ist das von Stromnetz täglich prognostizierte Liefer-/Abnahmeprofil für Verlustenergie, das von Stromnetz in Abweichung von der bereits beschafften Langfristkomponente für die physikalisch bedingten Netzverluste benötigt bzw. abgegeben wird. Der Umfang der Stromlieferung ergibt sich aus Ziffer 2.
- 1.2 Stromnetz verpflichtet sich, den Strom in diesem Umfang abzunehmen bzw. zu liefern.
- 1.3 Stromnetz und der Dienstleister verpflichten sich den Strom gemäß Ziffer 5 zu vergüten.

2. UMFANG DER STROMLIEFERUNG

- 2.1 Zur Bestimmung des Umfanges der Stromlieferung übersendet Stromnetz spätestens am Vortage der Lieferung bis 09:30 Uhr eine Exceldatei im KISS-Format mit dem durch den Dienstleister zu beschaffenden Profil in MW mit einer Nachkommastelle in viertelstündlicher Granularität. Die Datei beinhaltet positive Energiemengen für die Lieferung an Stromnetz und negative Energiemengen für die Abnahme von Stromnetz. Die Exceldateien berücksichtigen dabei den Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit, d. h. am Umstelltag im März enthält die Datei 24 Stundenwerte mit dem Wert Null für die weggefallene Stunde und der Umstelltag im Oktober enthält 25 Stundenwerte. Sollten mehrere Dateien von Stromnetz versandt werden, gilt für die Beschaffung die zuletzt versandte Version.

- 2.2 Für Lieferungen am Samstag, Sonntag und Montag sendet Stromnetz die Exceldateien in einer Nachricht am Freitag. Für Lieferungen an Feiertagen sendet Stromnetz die Exceldateien in einer Nachricht am davorliegenden Werktag. Der Samstag ist dabei kein Werktag. Für Lieferungen an Brückentagen kann Stromnetz die Exceldateien in einer Nachricht am davorliegenden Werktag senden.
- 2.3 Bleibt die Übermittlung einer Excel-Datei für einen Liefertag aus, so nimmt der Dienstleister bis 10:00 Uhr des Vortages unverzüglich Kontakt mit Stromnetz auf. Sollte dem Dienstleister daraufhin nicht unverzüglich eine Excel-Datei übersandt werden, beschafft er den Strom im Umfang des gleichen Wochentags der Vorwoche. Sofern dies ein Feiertag ist, ist der Wochentag der Woche vor dem Feiertag maßgebend.
- 2.4 Die Übermittlung der Exceldateien erfolgt in elektronischer Form an eine vom Dienstleister unverzüglich nach Zuschlagserteilung anzugebende E-Mail-Adresse. Der Dienstleister hat nach Empfang der Exceldateien per E-Mail eine Lesebestätigung an die E-Mail-Adresse fahrplan@stromnetz-berlin.de zu übermitteln.
- 2.5 Sollte es zu Unstimmigkeiten mit dem bei 50Hertz Transmission GmbH vorliegendem Gegenfahrplan kommen, so hat der Dienstleister sich mit Stromnetz unverzüglich in Verbindung zu setzen.

Stromnetz Berlin GmbH

AUSGABEDATUM
08.10.2025

SEITE/UMFANG
2/5

www.stromnetz.berlin

3. LIEFERUNG

- 3.1 Die Lieferung des Dienstleisters erfolgt in den Netzverlustbilanzkreis von Stromnetz (Übergabestelle) in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH durch ordnungsgemäße Anmeldung des Lieferfahrplans im Umfang gemäß Ziffer 2 und nach Maßgabe des Bilanzkreisvertrages zwischen der 50Hertz Transmission GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger. Die Lieferung von Stromnetz erfolgt durch ordnungsgemäße Anmeldung des Lieferfahrplans durch den Dienstleister im Umfang gemäß Ziffer 2 und nach Maßgabe des Bilanzkreisvertrages zwischen der 50Hertz Transmission GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger in den Netzverlustbilanzkreis von Stromnetz (Übergabestelle).
- 3.2 Der ETSO Identification Code des Netzverlustbilanzkreises von Stromnetz lautet 11XVER-VE-DSO-B4.
- 3.3 Stromnetz hat das Recht, den Bilanzkreis, in den die Lieferung zu erfolgen hat, mit einer Vorlaufzeit von einer Woche neu zu benennen.
- 3.4 Während des Lieferzeitraums hat der Dienstleister das Bestehen eines Bilanzkreises bzw. die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH sicherzustellen.

4. RISIKOSPÄREN

- 4.1 Der Dienstleister trägt alle Risiken, die mit Übertragung und Lieferung bis zur Übergabestelle und den diesbezüglichen Fahrplänen verbunden sind. Der Dienstleister trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in

Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

Stromnetz Berlin GmbH

- 4.2 Stromnetz trägt alle Risiken, die mit der Abnahme des Stromes ab der Übergabestelle verbunden sind. Stromnetz trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

AUSGABEDATUM
08.10.2025

SEITE/UMFANG
3/5

www.stromnetz.berlin

5. VERGÜTUNG

- 5.1 Die Vergütung des Dienstleisters erfolgt über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die fixe Komponente entspricht der Dienstleistungspauschale für die der Zuschlag erteilt wurde und deckt alle Kosten des Dienstleisters ab, die nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind. Die mengenabhängige Komponente ergibt sich folgendermaßen:

- Die Vergütung des Dienstleisters für die gelieferte Strommenge erfolgt für die Viertelstundenbeschaffungsvorgabe mit den Viertelstundenpreisen der SDAC Auktion DE (€/MWh) zu der jeweiligen Viertelstunde des Liefertages.
- Die Vergütung der Stromnetz für die abgenommene Strommenge erfolgt für die Viertelstundenbeschaffungsvorgabe mit den Viertelstundenpreisen der SDAC Auktion DE (€/MWh) zu der jeweiligen Viertelstunde des Liefertages.
- Die Vergütung des Dienstleisters für die Transaktionskosten entspricht der gemäß Beschaffungsvorgaben gehandelten Strommenge, multipliziert mit dem EPEX-Spot-TradingFee (DE Day-Ahead 15-min Auction) zu Viertelstunde des Liefertages und der gemäß Beschaffungsvorgaben gehandelten Strommenge multipliziert mit dem Clearingentgelt der European Commodity Clearing AG (Day-Ahead Spot) zu der jeweiligen Viertelstunde des Liefertages. Die Vergütung des Dienstleisters für die Transaktionskosten ändert sich in dem Umfang, in dem sich die Transaktionsentgelte der EPEX Spot und die Clearingentgelte der European Commodity Clearing AG ändern.

- 5.2 Die Vergütung nach 5.1 versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Es ist das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, wenn beide Vertragsparteien Wiederverkäufer im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG sind. Die Vertragspartner stellen die Wiederverkäufer-Bescheinigung auf Anfrage zur Verfügung.

6. ABRECHNUNG

- 6.1 Der Dienstleister stellt Stromnetz für die fixe Komponente monatlich jahresanteilig und für die mengenabhängige Komponente eine Rechnung bzw. Gutschrift gemäß § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz, die bis zum 10. Kalendertag des auf den Liefermonat folgenden Monats an die Adresse von Stromnetz zu senden ist. Werden für den gleichen Zeitraum sowohl Gutschriften als auch Rechnungen erstellt, werden jeweils die Beträge der Gutschriften als auch der Rechnungen separat zur Zahlung gebracht (kein Netting).
- 6.2 Die Zahlungen sind zum letzten Kalendertag des Monats fällig, in dem die Rechnung bzw. Gutschrift gelegt wird.

- 6.3 Der Verkäufer sendet seine E-Rechnung an die folgende E-Mail-Adresse:
(gilt sowohl für E-Rechnungen als auch PDF-Rechnungen):

rechnungseingang@stromnetz-berlin.de

Stromnetz Berlin GmbH

AUSGABEDATUM
08.10.2025

SEITE/UMFANG
4/5

Stromnetz Berlin ist berechtigt, die Rechnungsanschrift zu ändern. Stromnetz Berlin wird den Käufer über die Änderung rechtzeitig in Kenntnis setzen.

www.stromnetz.berlin

- 6.4 Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
- Die Anschrift des Leistungsempfängers lautet:

Stromnetz Berlin GmbH
Rechnungsprüfung - IKRAUSCHE
Eichenstr. 3a
12435 Berlin

- die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- dass nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- die Bankverbindung des Zahlungsempfängers

7. NICHTERFÜLLUNG DER LIEFERVERPFLICHTUNG

- 7.1 Bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung – gleich aus welchem Grunde – ist der Dienstleister zum Schadensersatz verpflichtet.
- 7.2 Der Dienstleister hat Stromnetz unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß Ziffer 1 – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann, damit Stromnetz versuchen kann, den Schaden zu mindern.
- 7.3 Im Falle vergangener Lieferausfälle des Dienstleisters, ist Stromnetz berechtigt, angemessene Sicherheitsleistung vom Dienstleister zu verlangen.

- 7.4 Kommt der Dienstleister einem Verlangen der Stromnetz nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach, ist Stromnetz berechtigt, den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall entfällt eine Pflicht zur Zahlung der fixen und der mengenabhängigen Komponente.
- 7.5 Stromnetz kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Dienstleister seinen Lieferverpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und Stromnetz Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Dienstleisters entstehen.

Stromnetz Berlin GmbH

AUSGABEDATUM
08.10.2025

SEITE/UMFANG
5/5

www.stromnetz.berlin

8. VERTRAGSZEITRAUM UND LIEFERZEITRAUM

Dieser Stromliefervertrag tritt mit dem Zuschlag im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Beschaffung der Kurzfristkomponente für Verlustenergie-mengen in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Ausschreibungszeitraums, für den der Zuschlag erfolgte.

9. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 9.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Stromliefervertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung des Stromliefervertrages, gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen erfolgt.
- 9.2 Sollte zur Abwicklung des Stromliefervertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, hat Stromnetz das Recht, diese Daten und Informationen auszutauschen. Der Dienstleister stimmt dem zur Abwicklung des Stromliefervertrages erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen Stromnetz und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen zu.
- 9.3 Mittels Datenverarbeitung speichern die Vertragspartner die zur Abwicklung des Stromliefervertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften einhalten.